

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2020

Nr. 2020/498

Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen, Sammelprojekt 2020; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Strasseneigentümer im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen. Die Gesamtkosten für die PWI von 10.565 km Wegen in den Gemeinden Balsthal, Beinwil, Gänsbrunnen, Kleinfützel, Laupersdorf, Mümliswil-Ramiswil, Nunningen und Selzach sind auf 1'055'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages sowie der Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die rund 340 km Zufahrtstrassen zu Berghöfen im Solothurner Jura erfordern einen dauernden, grossen betrieblichen und baulichen Unterhalt. Die Belagsstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bindemittel und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund 10 Jahren mit einer neuen Mergelverschleisschicht versehen werden. Damit kann auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert der Zufahrten erhalten und die Lebensdauer verlängert werden.

Das vom Amt für Landwirtschaft zusammengestellte Sammelprojekt für das Jahr 2020 umfasst folgende Teilprojekte und beitragsberechtigte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Mergel (km)	OB auf ACT (km)	Kosten (Fr.)
Balsthal, EG	Oberberg		1'165	80'000
Balsthal, BG	Oberberg		2'885	223'000
Beinwil, FG	Girlang, Möschbach		2'490	230'000
Gänsbrunnen, FG	Binz, Malsenberg		Nachsubvention	127'000
Kleinfützel, EG	Stollen, Ring		Nachsubvention	50'000
Laupersdorf, EG	Oberberg		0'870	135'000
Mümliswil-Ramiswil	Hauberg		0'560	110'000
Nunningen, EG	Sabel		0'205	40'000
Selzach, WG	Althüsli, Schauenburg	2'390		60'000
Total		2'390	8'175	1'055'000

Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 1'055'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 682'120 Franken (ca. 64 %) zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 146'430 Franken (ca. 14 %) beantragen.

Damit erhalten die betroffenen Strasseneigentümer gesamthaft Beiträge in der gleichen Gröszenordnung wie in den letzten Jahren.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Bauherrschaften erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und § 2 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Den einzelnen Unternehmen des Sammelprojektes wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Teilprojekte und die vorgesehenen Arbeiten des Sammelprojektes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 An die Gesamtkosten von 1'055'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, gemäss Sammelprojekt 2020, wird aus dem Kredit 5640000/30000000000-0 "Bergstrassen" ein Kantonsbeitrag von 682'120 Franken zugesichert.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Strasseneigentümern den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der einzelnen Schlussabrechnungen wird eine Frist bis 15. September 2021 gewährt.
- 3.6 Die Strasseneigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern

Wegeigentümer und Gemeindepräsidien der Teilprojekte des Sammelprojektes (9)